

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: September 2011

## 1. Zustandekommen des Vertrags

- 1.1.1. Ein Angebot, sei es für Kreativleistungen oder für Produktionsleistungen, ist unverbindlich. S&P Werbeagentur GmbH behält sich Irrtümer und Preisänderungen bis zur Erteilung einer Auftragsbestätigung vor.
- 1.1.2. Wird ein Angebot von S&P Werbeagentur GmbH kundenseitig durch schriftliche (z.B. per Fax) oder handschriftliche Bestellung, Bestellung per E-Mail oder mündlich per Telefon sowie persönlich freigegeben, gilt das Angebot als angenommen und wird rechtskräftig.
- 1.1.3. Auftragsbestätigungen sind von Seiten der S&P Werbeagentur GmbH ab einem Nettobetrag von 2.500,00 € obligatorisch.

## 2. Reichweite/Umfang

- 2.1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen S&P Werbeagentur GmbH und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 2.1.2. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch dann, wenn S&P Werbeagentur GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

## 3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1.1. Jeder an S&P Werbeagentur GmbH erteilte Auftrag, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an seinen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 31 UrhG in Verbindung mit den Werkvertragsbestimmungen des BGB.
- 3.1.2. Der Kunde erwirbt ein zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht.
- 3.1.3. Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert vereinbart werden und bedingen einen Aufschlag.
- 3.1.4. Veränderungen von Bildmaterial durch Foto-Compositing, Montage oder durch elektronische Hilfsmittel zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von S&P Werbeagentur GmbH und nur bei Kennzeichnung gestattet. Auch darf das Bildmaterial nicht abgezeichnet, nachgestellt fotografiert oder anderweitig als Motiv benutzt werden.
- 3.1.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, Marken und Labels zu übertragen.

### 3.2. Entwürfe und Werkzeichnungen

- 3.2.1. Für die Entwürfe und Werkzeichnungen von S&P Werbeagentur GmbH als geistige Schöpfung gilt das Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.2.2. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen einschließlich der Urheberzeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details ist unzulässig.
- 3.2.3. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung von S&P Werbeagentur GmbH und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.
- 3.2.4. Mit der Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu verwerten (nutzen). Dabei räumt ihm S&P Werbeagentur GmbH in der Regel zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 3 UrhG ein. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

## 4. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 4.1.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. S&P Werbeagentur GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 4.1.2. Die vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von S&P Werbeagentur GmbH unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zu deren Verwendung berechtigt ist.

## 5. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 5.1.1. Vor der Ausführung und Vervielfältigung sind S&P Werbeagentur GmbH Korrekturmuster vorzulegen.
- 5.1.2. Die Produktionsüberwachung durch S&P Werbeagentur GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist S&P Werbeagentur GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen - unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Vorgaben des Auftraggebers - die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

# SAUERBIER & PARTNER

## WERBEAGENTUR

- 5.1.3. Texte werden nach bestem Wissen sorgfältig gelesen, Ziffer 8 gilt sinngemäß auch für die Texte.
- 5.1.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten werden S&P Werbeagentur GmbH 10-20 einwandfreie ungefaltete Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Anzahl) unentgeltlich überlassen. S&P Werbeagentur GmbH ist berechtigt diese Stücke zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

## 6. Datenherausgabe / Archivierung

- 6.1.1. S&P Werbeagentur GmbH zur Durchführung des Auftrags übermittelte Daten, Datenträger oder ähnliche Materialien werden nicht zurückgegeben, sondern nach Vertragserfüllung zu internen Zwecken archiviert oder vernichtet, es sei denn, der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer ihre Archivierung gem. Abs. 2 oder äußert den ausdrücklichen Wunsch zur Rücksendung. Die Kosten der Rücksendung und Zusammenstellung der Daten trägt in dem Fall der Auftraggeber.
- 6.1.2. Die übermittelten Daten, Datenträger und ähnliche Materialien werden von S&P Werbeagentur GmbH nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Materialien versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

## 7. Vergütung

- 7.1.1. Entwürfe und Werkzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung.
- 7.1.2. Die Vergütung wird auf der Grundlage des Vergütungstarifvertrages (VTV) für Designleistungen arbeitnehmerähnlicher freier Mitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 7.1.3. Die Vorlage von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die S&P Werbeagentur GmbH für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.1.4. Im Falle der Auftragsstornierung sind 50% des Gesamtbetrags an S&P Werbeagentur GmbH zu bezahlen.

## 8. Fälligkeiten / Zahlungsverzug

- 8.1.1. Die Zahlungsbedingungen sind in dem jeweiligen Angebot und - wenn eine Auftragsbestätigung vorliegt - in der Auftragsbestätigung aufgeführt. I.d.R. sind Rechnungen 7 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.
- 8.1.2. Die Vergütung ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen angenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 8.1.3. Bei Zahlungsverzug kann S&P Werbeagentur GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen.
- 8.1.4. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit und erfordert von S&P Werbeagentur GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessenen Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden individuell und je Gesamtauftragshöhe in der Auftragsbestätigung festgehalten.
- 8.1.5. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen sind. Für die Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte und die zu deren Vorbereitung erforderlichen Leistungen (Entwürfe, Werkzeichnungen etc.) gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz gemäß § 12 Abs. Nr. /c UStG.

## 9. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 9.1.1. Sonderleistungen wie z.B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden dem Zeitaufwand entsprechend VTV gesondert berechnet.
- 9.1.2. S&P Werbeagentur GmbH ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragsgebers zu bestellen.
- 9.1.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von S&P Werbeagentur GmbH abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, S&P Werbeagentur GmbH im Innerverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 9.1.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 9.1.5. Kosten für Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.

## 10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1.1. Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware das Eigentum der Sauerbier & Partner Werbeagentur.
- 10.1.2. An Entwürfen und Werkzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 10.1.3. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.1.4. Die Zusendung und etwaige Rücksendung der Arbeiten gehen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 10.1.5. S&P Werbeagentur GmbH ist nicht verpflichtet Dateien, Quelldateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten oder Quelldaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat S&P Werbeagentur GmbH dem Auftraggeber

# SAUERBIER & PARTNER

WERBEAGENTUR

Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von S&P Werbeagentur GmbH unter Berücksichtigung von Ziffer 1 geändert oder weiterverwendet werden.

## 11. Geheimhaltung und Datenschutz

- 11.1.1. Im Auftragsfall wird S&P Werbeagentur GmbH ggf. Besitzer vertraulicher Informationen des Kunden auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet, die zur Auftragsbefreiung erforderlich sind. Sauerbier & Partner Werbe-agentur sichert die vertrauliche Behandlung dieser offenbaren Informationen zu.
- 11.1.2. Einige Designaufgaben (z.B. das Freistellen von Motiven) werden an Dritte vergeben. Diese Dritte wurden, wie auch unsere Mitarbeiter, verpflichtet das Datengeheimnis zu wahren und keine Daten an Dritte weiterzugeben.
- 11.1.3. Einige Produkte werden nicht von S&P Werbeagentur GmbH selbst produziert. Die Produktion übernehmen Produktionspartner von S&P Werbeagentur GmbH und die Produkte werden von diesen teilweise auch versendet. Unsere Partner erhalten Daten, die sie zur Erfüllung der Kundenbestellungen benötigen. Es ist unseren Partnern nicht erlaubt, diese Daten zu anderen oder zu eigenen Zwecken zu verwenden. Es handelt sich um folgende Daten: Vorname und Nachname, Anrede, Ihre Postanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Lieferanschrift.
- 11.1.4. S&P Werbeagentur GmbH beauftragt andere Unternehmen mit Paketielerungen, Briefsendungen oder der Abwicklung von Zahlungen. Diese Dienstleister erhalten Daten, die Sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigen. Sie dürfen diese Daten jedoch nicht zu anderen Zwecken verwenden. Es handelt sich um folgende Daten: Vorname und Nachname, Anrede, Ihre Postanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Lieferanschrift.
- 11.1.5. Keinesfalls werden Ihre personenbezogenen Daten zu Werbezwecken an Dritte durch die Sauerbier & Partner Werbeagentur.

## 12. Haftungsbeschränkung

- 12.1.1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der S&P Werbeagentur GmbH wie auch im Verhältnis zu deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- 12.1.2. S&P Werbeagentur GmbH haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

## 13. Haftung

- 13.1.1. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführung oder Werkzeichnungen durch den Auftraggeber, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.
- 13.1.2. Ist kundenseitig kein Lektorat beauftragt worden, so kann S&P Werbeagentur GmbH nicht für Rechtschreibfehler oder semantische Fehler haftbar gemacht werden.
- 13.1.3. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung von Sauerbier & Partner Werbeagentur.
- 13.1.4. Für wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragsfähigkeit der Entwürfe haftet S&P Werbeagentur GmbH nicht.
- 13.1.5. Soweit S&P Werbeagentur GmbH notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen von Sauerbier & Partner Werbeagentur. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 13.1.6. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der S&P Werbeagentur GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der S&P Werbeagentur GmbH oder deren Unterlieferanten, Unter-Auftragnehmern eintreten - hat die S&P Werbeagentur GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen die Sauerbier & Partner, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Belieferung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

## 14. Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

- 14.1.1. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken- oder Patentrechte und dergleichen verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in derartigen Fällen von Ansprüchen Dritter wegen solcher Rechtsverletzungen freizustellen.

## 15. Salvatorische Klausel

- 15.1.1. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1.1. Erfüllungsort ist für beide Seiten Iserlohn.
- 16.1.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 16.1.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.